

SATZUNG des Vereins TENTAKO e.V.

vom 10.02.2019 - geändert am 29.11.2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet „TENTAKO“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Konz.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke "der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, des Tierschutzes und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung von insbesondere ökologischem, kulturellen und sozialem Engagement, die Erhöhung des öffentlichen Bewusstseins für ebendiese Themen und damit die Verbesserung der Lebensqualität und des sozialen Klimas in Konz durch Initiierung und Durchführung von Projekten, die dem Umweltschutz, dem Tierschutz oder der Allgemeinheit dienen sowie die Koordination der Projektbeteiligten.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge, Spenden

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird dem Mitglied schriftlich bestätigt. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Die Mitgliedschaft ist kostenfrei. Mitglieder können einen freiwilligen Monatsbeitrag (mindestens 1,00 €) bezahlen. Hierüber wird Ihnen nach Jahresende innerhalb von 1 Monat eine elektronische Bescheinigung per Email zugesandt.

(4) Neben freiwilliger Mitgliedsbeiträge nimmt der Verein Spenden von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern an. Spenden dürfen nur satzungsgerecht verwendet werden. Spendenbescheinigungen werden elektronisch per Email übermittelt. Auf Wunsch oder ab einer Spendensumme von 200€ auch postalisch.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder mit dem Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Monatsende erfolgen und muss spätestens am 10. des Vormonats beim Vorstand eingehen.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, vorliegt.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung (im weiteren MV)
- der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

dem / der ersten Vorsitzenden
dem / der zweiten Vorsitzenden

Der erweiterte Vorstand besteht aus 1. Vorsitzender*m, 2. Vorsitzender*m, dem*der Buchführer*in und der*dem Kassenprüfer*in.

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen für bestimmte Arbeitsbereiche ergänzen.

(2) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die*den erste*n Vorsitzende*n oder die*den zweite*n Vorsitzende*n jeweils allein.

(3) Vorstandsmitglieder, Buchführer*in und Kassenprüfer*in werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder anderen Amtsträgers kann der Vorstand die kommissarische Übernahme des Amtes durch ein anderes Mitglied bis zur Neuwahl gestatten.

(4) Der erweiterte Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte;
2. die Ausführung der Beschlüsse der MV;
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. die Buchführung;
5. die Erstellung des Jahresberichts;
6. die Vorbereitung und
7. die Einberufung der MV.

(5) Vorstandssitzungen werden von der*dem ersten Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ab einer Anzahl von mindestens 2 anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des ersten Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

(7) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

(1) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können keine pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit – oder Arbeitsaufwand erhalten.

(2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt. Aufwendungen über 50 € bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand.

§ 8 Kassenprüfung

Die MV wählt eine*n Kassenprüfer*in, der*die nicht Vorstandsmitglied ist, für die Dauer von drei Jahren. Diese*r überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der*die Kassenprüfer*in erstattet Bericht in der nächstfolgenden MV.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung (MV)

(1) Die ordentliche MV wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die MV wird vom Vorstand in Briefform oder per Email einberufen unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die MV ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
2. die Wahl der Kassenprüfer*innen;
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(3) Die Beschlussfassung der MV erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die MV, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der*die Kandidat*in gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen mit den meisten Stimmen statt.

(4) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

(5) Die Versammlung wird durch die*den 1. Vorsitzende*n geleitet. Bei dessen*deren Abwesenheit wählt die Versammlung eine Person zur Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung bestimmt den*die Protokollführer*in.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der MV werden protokolliert. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

(2) Für die außerordentliche MV gelten die Regelungen in §§ 9 und 10 der Satzung entsprechend

§ 12 Satzungsänderungen durch Vorstand

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

§ 13 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

1. an das Jugendnetzwerk Konz e.V.
Olkstraße 45
54329 Konz,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Änderungsfassung der Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 29.11.19 in Konz.